



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle
öffentlichen Schulen
des Bezirks

- per Schulmail -

Datum: 17.02.2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
47.1.3 TZE

Auskunft erteilt:
Frau Ensinger

Zimmer: G 325
Telefon: (0221) 147 - 2491
Fax: (0221) 147 - 2867

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer, die ich Ihnen mit Rundverfügung vom 11. 9. 2000 zugleitet habe, sind überarbeitet worden. Die neue Fassung finden Sie in der beigefügten Anlage.

Ich werde die Empfehlungen in ihrer aktualisierten Form ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichen.

Hinweisen möchte ich Sie bei dieser Gelegenheit darauf, dass in Schulen bestehende Teilzeitkonzepte für die Gewinnung neuer Kolleginnen und Kollegen hilfreich sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Gertrud Bergkemper – Marks)



Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer

vom
18.2.2010

Diese Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.

Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 Landesbeamtengesetz (LBG), der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Frauenförderplanes ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.

Auf der Ebene der eigenverantwortlichen Schule kann zwischen der Schulleitung, dem Lehrerrat und der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen eine konkrete Vereinbarung (Schulische Teilzeitvereinbarung) getroffen werden, die es den Teilzeitbeschäftigten erleichtert, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer kommt der Schulleitung eine besondere Bedeutung zu. Es gehört grundsätzlich zu ihren Leitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden. Die im Folgenden vorgeschlagenen Aspekte sollen Orientierung geben.

I Stundenplangestaltung

Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im gebundenen Ganztags, ergeben sich für Lehrerinnen und Lehrer veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientiert.

Teilzeitbeschäftigte legen Stundenplanwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Diese sollen im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt werden und dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte führen.

Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung, das Verhältnis von Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit in der Schule in einem vertretbaren Verhältnis zu halten. Daher soll die Zahl der Springstunden bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden.

Grundsätzlich gilt, dass Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Pflichtstundenzahl ein unterrichtsfreier Tag gewährt wird, wenn pädagogische und schulorganisatorische Belange nicht entgegenstehen.

Für Teilzeitkräfte an gebundenen Ganztagschulen oder Schulen mit einer vergleichbaren Struktur gelten folgende Richtwerte:

Stundenzahl, reduziert auf	Anzahl Tage ohne Unterrichtsverpflichtung	Anzahl der Langtage mit Unterrichtsverpflichtung
1/2	1	1
2/3	1	2

Wünscht die Teilzeitkraft die Verteilung der Arbeitszeit auf die gesamte Woche, sollte auf ein angemessenes Verhältnis von Unterrichtsstunden und Freistunden geachtet werden.

Wenn aus dienstlichen Gründen Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung nicht eingehalten werden können, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen. Es muss eine reelle zeitliche Chance für die Organisation von Betreuung gegeben werden, wenn die Unterrichtszeiten deutlich von den Vorabsprachen abweichen.

II Konferenzen

Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW – SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

Ob und bei welchen Konferenzen in Ausnahmefällen abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme eine Vertretungsregelung (z.B. durch Bildung von ‚Tandems‘) möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.

Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden, da eine ausreichende Familienversorgung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorausgesetzt werden kann. Bei Nichtteilnahme besteht die Verpflichtung zur Informationsbeschaffung.

III Außerunterrichtliche Aufgaben

Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen. Für einzelne Aufgabenbereiche heißt das:

Klassenleitung:

Grundsätzlich wird die Bildung von Klassenleitungsteams in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften empfohlen.

An Schulformen, an denen dies möglich ist, kann die Teilzeitkraft turnusmäßig von einer Klassenleitung entbunden werden.

Schulwanderungen und –fahrten:

Die Teilzeitkraft begleitet Schulwanderungen und –fahrten in entsprechend geringerem Umfang (Anzahl und Dauer).

Schulfeste/ Projekte u.ä.:

Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften sollte die Stundenreduzierung berücksichtigt werden.

Elternsprechtage:

Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil. Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.

Vertretungsunterricht/ Aufsicht/ Mehrarbeit:

Diese Aufgaben sind proportional zur Arbeitszeit wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.

IV Dienstliche Beurteilung

Bei Dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).